



Reglement über die Gebühren und Steuern 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1.	Gegenstand	4
	Grundsatz	4
1.2.	Bemessung	4
	Kostendeckung Verhältnismässigkeit	4
	Bemessungsarten	4
	Gebühren nach Aufwand	4
	Pauschalgebühren	4
1.3.	Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
	Grundsatz	4
1.4.	Erhebung	5
	Erläss der Gebühren	5
	Inkasso/Barzahlung	5
	Kostenvorschuss	5
	Benachrichtigung	5
	Fälligkeit	5
	Zahlungsfrist	5
	Verzugszins	5
	Verjährung	5
2.	Gebührenbereiche	5
2.1.	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
	Erbrecht	5
	Heimbewilligungen	6
2.2.	Einwohner- und Fremdenkontrolle	6
2.3.	Ortspolizeiwesen	6
	Gesundheitswesen	6
	Exmission	7
	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	7
	Prostitutionsgewerbe	7
	Handel und Gewerbe	7
	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	7
	Leumundszeugnis	7
	Fundbüro	7
	Hundetaxe	7
	Ausnahmen	8
2.4.	Bauwesen	8
2.4.1.	Baugesuche und Voranfragen	8
	Pauschalgebühr	8
	Inhalt der Pauschalgebühr	8
	Reduktion Pauschalgebühr	9
	Behandlung von Gewässerschutzgesuchen	9
	Weitere Kostenverrechnung	9
	Baukontrollen [Fassung vom 17.06.2026]	9
	Baupolizeiliche Massnahmen	9
	Vorzeitige Baubewilligung / Vorzeitiger Baubeginn [Eingefügt am 17.06.2026]	9
	Weitere Bewilligungen [Fassung vom 17.06.2026]	10
2.4.2.	Weitere Aufwendungen	10
	Planung	10
	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	10
2.5.	Datenschutz	10
	Datenschutz	10
2.6.	Verschiedenes	10
	Nachschlagen	10
	Schreiberei	10
	Steuerwesen: Veranlagungen	10
	Steuerwesen: Amtliche Bewertung	10
	Friedhof- und Bestattungswesen	10
	Ausgleichskasse	10
	Gebühreninkasso	11
	Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)	11
2.7.	Feuerungskontrolle [Aufgehoben am 17.06.2026]	11
	Grundsatz	11
	Periodische Kontrolle	11
	Nachkontrollen	11
	Andere Kontrollen	11
	Verrechenbarer Aufwand	11
	Anpassung der Gebühren	11
	Gebühren-Inkasso	11
2.7.1	Parkraumbewirtschaftung [Eingefügt am 17.06.2026]	11
	Zweck	11
	Jahresparkarte	11
	Kontingentierung	12
	Anspruchsvoraussetzung	12
	Gebühr	12
	Gemeindeinterner Rechtsmittelweg	12
3.	Steuern	12
3.1.	Liegenschaftssteuern	12
	Gegenstand	12
	Steuersatz	12
	Steuerbezug	12
	Widerhandlungen / Bussen	12
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
	Gebührenverordnung	12

Übergangsbestimmungen	13
Inkrafttreten	13

Anhang I – Änderungen per 01.08.2026

14 - 18

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten sowie Gebühren Dritter.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

1.2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

⁵ Leistungen, welche Dritte im Auftrag der Gemeinde Utzenstorf erbringen, werden dem Verursacher weiterverrechnet.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Grundsatz

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4. Erhebung

Erlass der Gebühren

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso/Barzahlung

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Geringe Beträge (Schaltergeschäfte) werden grundsätzlich bar und gegen Quittung eingezogen.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
[Fassung vom 17.06.2026]

⁴ [Aufgehoben am 17.06.2026]

2. Gebührenbereiche

2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht

Art. 15 ¹ Siegelungsverfahren (Aufnahme Siegelungsprotokoll, Anlegen von amtlichen Siegeln, Entsiegelung)

Aufwandgebühr II
mindestens
CHF 100.--

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein (auch pro einzelnen Nachtrag)

CHF 30.--

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung

CHF 5.-- pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche oder schriftliche Eröffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben und besondere Aufwendungen	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein (auch pro einzelnen Nachtrag)	CHF 30.--
	¹¹ Ehe- und Erbverträge, Aufbewahrung, mit Empfangsschein (auch pro einzelnen Nachtrag)	CHF 30.--
Heimbewilligungen	Art. 16 Kleine Heimbewilligungen im Sinne von Art. 6 Abs. 6 HEV a) Abklärung Heimbewilligung b) Verfügung Heimbewilligung	Aufwandgebühr II CHF 150.--
2.2. Einwohner- und Fremdenkontrolle		
	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26) [Fassung vom 17.06.2026]
	Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche: Zusicherung a) Einzelperson b) Ehepaare c) Minderjährige und Jugendliche	CHF 1'100.-- CHF 1'300.-- CHF 400.--
	² Einbürgerungsgesuche: Ablehnung a) Einzelperson b) Ehepaare c) Minderjährige und Jugendliche	CHF 800.-- CHF 1'000.-- CHF 200.--
	Art. 19 Lebensbescheinigung	CHF 20.--
	Art. 20 Auskünfte und diverse Bescheinigungen a) Bescheinigungen der Einwohnerdienste aller Art – vordruckte Formulare [Fassung vom 17.06.2026] b) Bescheinigungen der Einwohnerdienste aller Art – Ausdruck aus dem Einwohnerregister (z. B. Wohnsitzbestätigungen) [Fassung vom 17.06.2026] c) Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister	CHF 20.-- CHF 20.-- CHF 10.--

2.3. Ortpolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 21 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Exmission	Art. 22 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). Muss die Gemeinde Dritte beiziehen (z. B. Miete Zwischenlager, Entsorgung etc.), verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Abnahme und Betriebskontrolle <i>[Fassung vom 17.06.2026]</i> ⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes <i>[Fassung vom 17.06.2026]</i>	Gebühren gemäss Art. 30 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 24 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Gebühren gemäss Art. 30 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 25 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG <i>[Fassung vom 17.06.2026]</i> ² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV <i>[Fassung vom 17.06.2026]</i>	Aufwandgebühr II <i>[Fassung vom 17.06.2026]</i> Aufwandgebühr II <i>[Fassung vom 17.06.2026]</i>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 26 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren Tag und Wagen ³ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ⁴ Gemeinnützige Organisationen, Schulen usw. kann die Gebühr auf Gesuch hin erlassen werden.	CHF 50.-- CHF 10.--
Leumundszeugnis	Art. 27 Leumundszeugnis	CHF 20.--
Fundbüro	Art. 28 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.--
Hundetaxe	Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde	

Wohnsitz haben und deren Hund älter als sechs Monate ist.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und 150.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Ausnahmen

- ⁴ Es wird keine Hundetaxe erhoben für
- a) Hilfs- und Begleithunde (mit Ausweis) von Menschen mit einer Behinderung.
 - b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in einem Tierheim befinden.
 - c) Dienst-, Rettungs- und Therapiehunde, welche nachweislich in den ausgebildeten Funktionen eingesetzt werden. Der jeweilige Hundehalter hat jährliche Nachweise über die Einsätze zu erbringen.
 - d) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

2.4. Bauwesen

2.4.1. Baugesuche und Voranfragen

Pauschalgebühr

Art. 30 ¹ Die Pauschalgebühr zur Deckung der Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den Baukosten.

Art. 11 Abs. 1
BewD

² Die Festlegung der Pauschalgebühr richtet sich nach folgender Tabelle (in Franken):

Baukosten	Pauschalgebühr
bis 5'000	* 200
bis 50'000	* 300
bis 150'000	* 450
bis 250'000	600
bis 500'000	1'250
bis 1'000'000	2'000
über 1'000'000	3'000
über 5'000'000	6'000
über 20'000'000	10'000

**/Fassung vom
17.06.2026]*

Inhalt der Pauschalgebühr

Art. 31 Die Pauschalgebühr für das Baubewilligungsverfahren beinhaltet:

- a) die Dossiereröffnung
- b) die vorläufige formelle Prüfung
- c) die Kontrolle der Bauprofile
- d) die Rückweisung zur Verbesserung
- e) die vorläufige materielle Prüfung
- f) das Abfassen von Publikationen oder Benachrichtigungen von Nachbarn
- g) *[Aufgehoben am 17.06.2026]*
- h) das Einholen von Amts- und Fachberichten, Nebenbewilligungen, Gutachten etc. *[Fassung vom 17.06.2026]*
- i) das Verfassen von Ausnahmegewilligungen, Stellungnahmen, Amts- und Fachberichten
- j) die Schriftenwechsel zu Einsprachen, die Teilnahme an Einspracheverhandlungen
- k) die Beurteilung und Beschlussfassung in der Baukommission
- l) das Abfassen der Baubewilligung, des Bauabschlages, der Nichteintretensverfügung oder der Abschreibungsverfügung

- m) das Verarbeiten der Selbstdeklaration Baukontrolle SB1 (Weiterleitung an Geometer, Baubewilligungsbehörde, kantonale Ämter etc.)
- n) das Verarbeiten der Selbstdeklaration Baukontrolle SB2 (Meldungen an involvierte Amts- und Fachstellen wie Feueraufseher, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Geometer)
- o) das Nachführen der eidg. Baustatistik bzw. des Gebäude- und Wohnungsregisters des Bundes
- p) Montage der Gebäudenummer durch den Werkhof
- q) die Archivierung der Akten

Reduktion Pauschalgebühr

Art. 32¹ Die Pauschalgebühr reduziert sich in folgenden Fällen:

- a) Bei Rückzug des Baugesuches auf 20 – 75 %, je nach Stand des Verfahrens
- b) Bei Nichteintreten oder Bauabschlag ohne Bekanntmachung auf 20 %
- c) für Baubewilligungen ausserhalb der Zuständigkeit der Gemeinde (z. B. Regierungsstatthalteramt) auf 50 %

Art. 24 BewD

² Mindestbetrag der reduzierten Pauschalgebühr

Fr. 200.-- [Fassung vom 17.06.2026]

Behandlung von Gewässerschutzgesuchen

Art. 33 Für die Behandlung von Gewässerschutzgesuchen verrechnet die Gemeinde die Drittkosten ohne weitere Zuschläge der Bauherrschaft weiter [Fassung vom 17.06.2026]

BSG 154.21

Weitere Kostenverrechnung

Art. 34 Zusätzlich zur Pauschalgebühr werden der Bauherrschaft [Fassung vom 17.06.2026] folgende Aufwände bzw. folgende Kosten nach effektivem Aufwand in der tatsächlichen Höhe weiterverrechnet:

- a) Abnahme des Schnurgerüsts durch den Nachführungsgeometer
- b) Amts- und Fachberichte, Kontrollberichte, Nebenbewilligungen, Ausnahmbewilligungen und Gutachten von kantonalen Amtsstellen oder sonstigen Fachinstanzen [Fassung vom 17.06.2026]
- c) [Aufgehoben am 17.06.2026]
- d) [Aufgehoben am 17.06.2026]
- e) [Aufgehoben am 17.06.2026]

BSG 154.21

Baukontrollen
[Fassung vom 17.06.2026]

Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz während und nach der Bauphase wie Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Schutzraumabnahmen, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Feuerpolizei, Einmessen der Leitungen, Schlussabnahme, Kontrolle des Kanalisationsanschlusses, Kontrolle der Versickerungsanlagen und andere Kontrollen [Fassung vom 17.06.2026]

Aufwandgebühr II bzw. Weiterverrechnung der Drittkosten an die Bauherrschaft

Baupolizeiliche Massnahmen

Art. 36 Sämtliche Aufwendungen insbesondere Sachverhaltsermittlung, Augenscheine, Gewährung des rechtlichen Gehörs, Wiederherstellungs- und Ersatzvornahmeverfügungen

Aufwandgebühr II

Vorzeitige Baubewilligung /
Vorzeitiger Baubeginn
[Eingefügt am 17.06.2026]

Art. 37

- a) Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung

Aufwandgebühr II

- b) Gesuch um vorzeitigen Baubeginn *[Eingefügt am 17.06.2026]*

Weitere Bewilligungen
[Fassung vom 17.06.2026]

Art. 38 *[Fassung vom 17.06.2026]*

- a) Gesuch um Projektänderung während der Bauausführung
- b) Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung
- c) Bewilligung für neue oder geänderte Strassenanschlüsse
- d) Bewilligung für Strassenaufbrüche

Aufwandgebühr II
zuzüglich weitere
Kostenverrechnung
analog Baugesuch

2.4.2. Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von

- a) einer Überbauungsordnung
 - b) der baurechtlichen Grundordnung
- (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (zum Beispiel militärische Bauten, Bahnbauten, Nationalstrassen)

Aufwandgebühr II

2.5. Datenschutz

Datenschutz

[Fassung vom 17.06.2026]

Art. 41 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)

gebührenfrei

² Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)

Aufwandgebühr I

³ Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen

Aufwandgebühr I

2.6. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 42 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 43 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Steuerwesen: Veranlagungen

Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private

CHF 10.--

² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Steuerwesen: Amtliche Bewertung

Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

CHF 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 46 Verwaltungstätigkeiten

Aufwandgebühr II

Ausgleichskasse

Art. 47 Versicherungsausweis – Duplikat

gemäss Weisung
des Amtes für
Sozialversicherung

Gebühreninkasso

Art. 48 ¹ Erste Mahnung

gratis

² Eingeschriebene Mahnung

CHF 20.--

³ Verfügung

CHF 50.--

Verfügungen nach dem Gesetz über
die Verwaltungsrechtspflege (BSG
155.21)

[Eingefügt am 17.06.2026]

Art. 48a Vorbereitung und Erlasse von Verfügungen
aller Art

Aufwandgebühr II

2.7. Feuerungskontrolle *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

Grundsatz

Art. 49 *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

Periodische Kontrolle

Art. 50 ¹ *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

² *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

Nachkontrollen

Art. 51 ¹ *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

² *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

Andere Kontrollen

Art. 52 ¹ *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

² *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

³ *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

Verrechenbarer Aufwand

Art. 53 *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

Anpassung der Gebühren

Art. 54 ¹ *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

² *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

³ *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

Gebühren-Inkasso

Art. 55 ¹ *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

² *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

³ *[Aufgehoben am 17.06.2026]*

2.7.1 Parkraumbewirtschaftung *[Eingefügt am 17.06.2026]*

Achtung: geänderte Artikelnummerierung (im Vergleich zum Anhang I)

Zweck

Art. 55a ¹ Mitarbeitenden einheimischer Gewerbe-
und Dienstleistungsbetriebe wird das Dauerparkieren
auf den öffentlichen Parkplätzen der blauen Zone
ermöglicht.

² Dafür werden Parkkarten in Form von
Jahresparkkarten ausgegeben.

Jahresparkkarte

Art. 55b ¹ Die Jahresparkkarte berechtigt zum zeitlich
unbeschränkten Parkieren in den blauen Zonen der
Einwohnergemeinde. Davon ausgenommen sind die
zwei Parkplätze vor dem Gebäude Gotthelfstrasse 4,

die vier Längsparkplätze entlang der Gotthelfstrasse vis-à-vis dem Gebäude Gotthelfstrasse 10 und die zwei Parkplätze beim Gebäude Poststrasse 2.

² Eine Jahresparkkarte kann von verschiedenen Mitarbeitenden desselben Betriebes verwendet werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf freie Parkplätze.

Kontingentierung

Art. 55c Die Anzahl Jahresparkkarten wird auf maximal 14 Stück limitiert.

Anspruchsvoraussetzung

Art. 56d Bezugsberechtigt sind einzig Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche ihren Sitz in der Gemeinde Utzenstorf haben und Mitarbeitende mit auswärtigem Wohnsitz beschäftigen. Der Gemeinderat regelt die Details in der Gebührenverordnung.

Gebühr

Art. 55e Die Gebühr für die Jahresparkkarte beträgt CHF 300 bis CHF 500. Der Gemeinderat legt die Gebühr in der Gebührenverordnung fest.

CHF 300.00 bis
CHF 500.00

Gemeindeinterner Rechtsmittelweg

Art. 55f Gegen Beschlüsse und Verfügungen nach diesem Reglement kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

3. Steuern

3.1. Liegenschaftssteuern

Gegenstand

Art. 56 Die Gemeinde erhebt in Anwendung von Artikel 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftsteuer.

Steuersatz

Art. 57 Der Satz der Liegenschaftsteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Artikel 261 Absatz 1 StG).

Steuerbezug

Art. 58 Der Bezug der Liegenschaftsteuer erfolgt über die Inkassostelle der kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen / Bussen

Art. 59 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftsteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von CHF 5'000.00 bestraft (Artikel 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung

Art. 60 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde sowie nicht festgelegte Gebühren.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) in der Gebührenverordnung fest.

Übergangsbestimmungen

Art. 61 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 62 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen und Erlasse aufgehoben, insbesondere

- Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 12. Dezember 1992
- Gebührenreglement 2005 vom 27. Mai 2002
- Gebührenverordnung 2005 vom 27. Mai 2002, mit Ausnahme des Abschnitts «Benützung Mehrzweckgebäude/Schulanlagen»
- Liegenschaftssteuerreglement 2011 vom 12. April 2011
- Reglement über die Hundetaxe 2013 vom 2. Juli 2013
- Verordnung über die Hundetaxe 2013 vom 10. September 2013

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 7. Dezember 2020 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum

Der Erlass des «Reglements über die Gebühren und Steuern 2020» wurde im amtlichen Anzeiger vom 17. Dezember 2020 publiziert und lag vom 17. Dezember 2020 bis 18. Januar 2021 beim Zentralschalter der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 25. Januar 2021



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Anhang I

Änderung des «Reglements über die Gebühren und Steuern 2020» mit Inkraftsetzung per 1. August 2026

Abc = neu, ~~Abc~~ = gelöscht

Verjährung

Art. 14 ¹ unverändert

² unverändert

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung *und den Stillstand* der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ ~~Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.~~

Art. 17 ¹ unverändert

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz
~~Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen~~
(BSG 122.26)

Art. 20 Auskünfte und diverse Bescheinigungen

a) Bescheinigungen der Einwohnerdienste aller Art – vorgedruckte Formulare (~~z. B. Lebensbescheinigungen~~)

CHF 20.00

b) Bescheinigungen der Einwohnerdienste aller Art – Ausdruck aus dem Einwohnerregister (z. B. ~~Wohnsitzbescheinigungen~~ Wohnsitzbestätigungen)

CHF 20.00

c) unverändert

CHF 10.00

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 23 ¹ unverändert

Gebühren gemäss Art. 30 ff.

² unverändert

³ ~~Abnahme und Betriebskontrolle~~
~~Durchführen der Einspracheverhandlung~~

Aufwandgebühr II

⁴ ~~Vorläufige Schliessung eines Betriebes~~
~~Abnahme und Betriebskontrolle~~

Aufwandgebühr II

Geldspiel und Handel und Gewerbe

Art. 25 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG ~~Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons~~

Aufwandgebühr //

² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV ~~Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten~~

Aufwandgebühr //

Pauschalgebühr

Art. 30 ¹ unverändert

Art. 11 Abs. 1 BewD

² unverändert

Baukosten	Pauschalgebühr (CHF)
bis 5'000	400 200

bis	50'000	175	300
bis	150'000	375	450
bis	250'000	unverändert	
bis	500'000	unverändert	
bis	1'000'000	unverändert	
über	1'000'000	unverändert	
über	5'000'000	unverändert	
über	20'000'000	unverändert	

Inhalt der Pauschalgebühr

Art. 31 Die Pauschalgebühr für das Baubewilligungsverfahren beinhaltet:
a-f) unverändert
g) ~~die Weiterleitung von Nebengesuchen wie Elektrizität (onyx), Kommunikation (Swisscom, GAW), Wasser (Emmental Trinkwasser), Gas (RegioEnergie)~~
h) das Einholen von Amts- und Fachberichten, *Nebenbewilligungen, Gutachten etc.*
i-q) unverändert

Reduktion Pauschalgebühr

Art. 32 ¹ unverändert

² Mindestbetrag der reduzierten Pauschalgebühr

~~Fr. 100.--~~
CHF 200.00

Behandlung von Gewässerschutzgesuchen

Art. 33 ~~Die Gebühr für die Behandlung von Gewässerschutzgesuchen durch die Gemeinde richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) bzw. nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung. Für die Behandlung von Gewässerschutzgesuchen verrechnet die Gemeinde die Drittkosten ohne weitere Zuschläge der Bauherrschaft weiter.~~

BSG 154.21

Weitere Kostenverrechnung

Art. 34 Zusätzlich zur Pauschalgebühr werden *der Bauherrschaft* folgende Aufwände bzw. folgende Kosten nach effektivem Aufwand in der tatsächlichen Höhe weiterverrechnet:

BSG 154.21

- a) Abnahme des Schnurgerüsts durch den Nachführungsgeometer
- b) ~~Amts- und Fachberichte, Kontrollberichte, Nebenbewilligungen, Ausnahmegewilligungen und Gutachten von kantonalen Amtsstellen oder sonstigen Fachinstanzen~~ ~~Kontrolle des Energienachweises~~
- c) ~~Fachbericht Brandschutz der Gebäudeversicherung oder des Feuerschauers~~
- d) ~~Fachbericht Fachstelle für hindernisfreies Bauen~~
- e) ~~Verfügungen, Amts- und Fachberichte sowie Stellungnahmen von kantonalen Amtsstellen und Kommissionen~~

Kontrollen auf Bauplatz
Baukontrollen

Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz während *und nach* der Bauphase wie Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Schutzraumabnahmen, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Feuerpolizei, *Einmessen der Leitungen*, Schlussabnahme, *Kontrolle des Kanalisationsanschlusses, Kontrolle der Versickerungsanlagen und andere Kontrollen* ~~und andere Spezialkontrollen~~

Aufwandgebühr II
bzw.
Weiterverrechnung der Drittkosten an die Bauherrschaft

Vorzeitige Baubewilligung / Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 a) Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung b) <i>Gesuch um vorzeitigen Baubeginn</i>	Aufwandgebühr II
Weitere Bewilligungen	Art. 38 a) <i>Gesuch um Projektänderung während der Bauausführung</i> b) <i>Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung</i> c) <i>Bewilligungen für neue oder geänderte Strassenanschlüsse</i> d) <i>Bewilligung für Strassenaufbrüche</i>	Aufwandgebühr II zuzüglich weitere Kostenverrechnung analog Baugesuch
Datenschutz	Art. 41 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04) ² Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04) ³ Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	gebührenfrei Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
4.1. Feuerungskontrolle		
Grundsatz	Art. 49 Die Gemeinde erhebt Gebühren gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra Leicht» und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) vom 16. November 1989.	
Periodische Kontrolle	Art. 50 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. ² Die Gebühr beträgt (inklusive Mehrwertsteuer) — für einstufige Brenner — für mehrstufige Brenner — für Anlagen > 350 kW	CHF 95.20 CHF 117.80 CHF 210.55
Nachkontrollen	Art. 51 ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. ² Die Gebühr beträgt (inklusive Mehrwertsteuer) — für einstufige Brenner — für mehrstufige Brenner — für Anlagen > 350 kW	CHF 95.20 CHF 117.80 CHF 210.55
Andere Kontrollen	Art. 52 ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten. ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen (inklusive Mehrwertsteuer) — für einstufige Brenner — für mehrstufige Brenner — für Anlagen > 350 kW	CHF 95.20 CHF 117.80 CHF 210.55

Verrechenbarer Aufwand

Art. 53 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 54¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³ Änderungen der in den Artikeln 50 bis 52 festgesetzten Gebühren sind dem Amt für Wirtschaft des Kantons Bern mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

Art. 55¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrollleur eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde der Kontrollperson den Ausfall.

Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)

Art. 48a Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art

Aufwandgebühr II

2.7.2 Parkraumbewirtschaftung

Zweck

Art. 59a¹ Mitarbeitenden einheimischer Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird das Dauerparkieren auf den öffentlichen Parkplätzen der blauen Zone ermöglicht.

² Dafür werden Parkkarten in Form von Jahresparkkarten ausgegeben.

Jahresparkkarte

Art. 59b¹ Die Jahresparkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in den blauen Zonen der Einwohnergemeinde. Davon ausgenommen sind die zwei Parkplätze vor dem Gebäude Gotthelfstrasse 4, die vier Längsparkplätze entlang der Gotthelfstrasse vis-à-vis dem Gebäude Gotthelfstrasse 10 und die zwei Parkplätze beim Gebäude Poststrasse 2.

² Eine Jahresparkkarte kann von verschiedenen Mitarbeitenden desselben Betriebes verwendet werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf freie Parkplätze.

Kontingentierung

Art. 59c Die Anzahl Jahresparkkarten wird auf maximal 14 Stück limitiert.

Anspruchsvoraussetzung

Art. 59d Bezugsberechtigt sind einzig Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche ihren Sitz in der Gemeinde Utzenstorf haben und Mitarbeitende mit auswärtigem Wohnsitz beschäftigen. Der Gemeinderat regelt die Details in der Gebührenverordnung.

Gebühr

Art. 59e Die Gebühr für die Jahresparkkarte beträgt CHF 300 bis CHF 500. Der Gemeinderat legt die Gebühr in der Gebührenverordnung fest.

CHF 300.00 bis
CHF 500.00

Gemeindeinterner Rechtsmittelweg

Art. 59f Gegen Beschlüsse und Verfügungen nach diesem Reglement kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Die vorstehenden Änderungen wurden durch den Gemeinderat am 13. Oktober 2025 erlassen und von der Gemeindeversammlung im Rahmen einer Referendumsabstimmung am 17. Juni 2026 beschlossen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderates



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum/Inkrafttreten

Der Erlass bzw. die Änderung des «Reglements über die Gebühren und Steuern 2020» wurde im amtlichen Publikationsorgan am 23. Oktober 2025 publiziert und lag vom 23. Oktober 2025 bis 24. November 2025 öffentlich auf. Das fakultative Referendum wurde gültig ergriffen, weshalb die vorstehende Reglementsänderung der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 vorgelegt werden musste. Der Beschluss der Versammlung vom 17. Juni 2026 ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

Mit Beschluss vom 17. August 2026 hat der Gemeinderat das Inkrafttreten der vorstehenden Änderungen rückwirkend per 1. August 2026 beschlossen und auf der Online-Plattform «ePublikation für Gemeinden und Städte» am 20. August 2026 bekannt gemacht.

3427 Utzenstorf, 20. August 2026



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber